

Dienstwagenüberlassung mit Auslandsbezug

Mit Wirkung zum 30.06.2013 wurde der Ort der langfristigen Vermietung von Beförderungsmitteln an Nichtunternehmer neu geregelt. Dies gilt auch für die Überlassung von Dienstwagen an das Personal. Neu ist, dass die Fahrzeugüberlassung künftig am Wohnort des Arbeitnehmers umsatzsteuerpflichtig ist. Bei im Ausland ansässigen Arbeitnehmern führt dies für den Arbeitgeber zu umsatzsteuerlichen Konsequenzen im jeweiligen Ausland.

1. Leistungsort bei langfristiger Vermietung von Beförderungsmitteln

Nach § 3a Abs. 3 Nr. 2 UStG ist der Leistungsort der langfristigen Vermietung eines Beförderungsmittels dort, wo der Leistungsempfänger seinen Wohnsitz hat. Ein Beförderungsmittel wird langfristig vermietet, wenn die Überlassung mehr als 30 Tage andauert. Bei Wasserfahrzeugen gilt eine Grenze von 90 Tagen.

Beispiel: Bert aus den Niederlanden mietet für sechs Wochen ein Fahrzeug bei einer deutschen Autovermietung. Das Fahrzeug wird in Hamburg übergeben und ausschließlich dort genutzt.

Da Bert seinen Wohnsitz in den Niederlanden hat, ist die Vermietungsleistung dort ausgeführt. Der Umsatz unterliegt der Besteuerung in den Niederlanden.

2. Überlassung von Dienstwagen an Arbeitnehmer mit Wohnsitz im Ausland

Mit Schreiben vom 12.09.2013 stellt das BMF klar, dass auch die Überlassung von Dienstwagen durch den Arbeitgeber an sein Personal regelmäßig als entgeltliche Vermietung eines Beförderungsmittels zu qualifizieren ist, **sofern der Arbeitnehmer zur privaten Nutzung des Fahrzeugs berechtigt ist** (Privatfahrten, Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte sowie Familienheimfahrten aus Anlass der doppelten Haushaltsführung).



Ihre Ansprechpartner: Dipl.-Kfm. StB Jens Stöbener und Dipl.-Jur. Christoph Gach

Kontakt: T. +49 (0) 40 – 2263 552- 70 E-Mail: c.gach@maack-company.com

Beispiel: Bert aus den Niederlanden tritt eine neue Arbeitsstelle an und arbeitet künftig im Vertrieb einer Firma mit Sitz in Hamburg. Er wohnt weiterhin in den Niederlanden. Sein Arbeitgeber stellt ihm einen Dienstwagen zur Verfügung, den Bert auch privat nutzen darf.

Die Überlassung des Fahrzeugs vollzieht sich im Rahmen eines tauschähnlichen Umsatzes (Arbeitskraft gegen Fahrzeug). Es liegt ein entgeltlicher Umsatz vor, der am Wohnsitz des Leistungsempfängers (hier: NL) ausgeführt wird. Die Fahrzeugüberlassung ist in den Niederlanden der Umsatzbesteuerung zu unterwerfen.

3. Konsequenzen für die Praxis

Überlässt ein deutscher Arbeitgeber einem im Ausland ansässigen Arbeitnehmer einen Dienstwagen, den dieser auch privat nutzen darf, erbringt der Arbeitgeber eine im Ausland steuerbare und regelmäßig auch steuerpflichtige Vermietungsleistung. Der Arbeitgeber hat sich im jeweiligen Staat **umsatzsteuerlich zu registrieren** und dementsprechend **Voranmeldungen und Steuererklärungen** abzugeben. Zudem muss für jeden Einzelfall geprüft werden, nach welchen Grundsätzen im Ausland die Bemessungsgrundlage zu bestimmen ist. Eine analoge Anwendung der 1%-Regelung kommt nicht in Betracht, da es sich hierbei lediglich um eine pauschale Ermittlungsmethode der deutschen Finanzverwaltung handelt. Problematisch ist in diesem Zusammenhang, dass der deutsche Gesetzgeber die Anpassung an die europarechtlichen Vorgaben (Art. 56 Abs. 2

MwStSystRL) eigentlich bereits zum 01.01.2013 hätte umsetzen müssen. Aufgrund der verspäteten Umsetzung der Regelung durch das AmtshilfeRLUmsG in deutsches Recht kann es zu einer Doppelbesteuerung für die Zeit zwischen dem 01.01. und dem 30.06.2013 kommen.



Antwortfax: +49 (0)40 2263552-99
E-Mail: info@maack-company.com

Ich möchte den kostenlosen Umsatzsteuer-Newsletter von PKF Maack & Company abonnieren.

Empfänger

Firma

E-mail